

# Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

## Änderung vom 8. April 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 18. April 2007<sup>1</sup> über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird wie folgt geändert:

#### *Ersatz eines Ausdrucks*

*In den Artikeln 18 Absatz 3, 34 Absatz 5 Einleitungssatz und Buchstabe e sowie 35 Absatz 4 wird der Begriff «Bundesamt für Gesundheit» durch «BAG» ersetzt.*

#### *Art. 26 Abs. 4–7*

<sup>4</sup> Die Bewilligung nach Absatz 3 wird erteilt, wenn:

- a. die Tierprodukte nicht gesundheitsschädlich sind;
- b. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den Bedingungen ausdrücklich zugestimmt haben.

<sup>5</sup> Ändern sich die Bedingungen, unter denen die betreffenden Tiere oder Tierprodukte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, so informiert das BVET die zuständige Behörde des Bestimmungslandes.

<sup>6</sup> Das BVET kann mit dem Bestimmungsland einen internationalen Vertrag über Bescheinigungen und Bedingungen nach diesem Artikel abschliessen.

<sup>7</sup> Soweit die Zuständigkeit des BAG betroffen ist, erfolgt die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 2 beziehungsweise die Ausarbeitung eines internationalen Vertrags nach Absatz 6 im Einvernehmen mit dem BAG.

<sup>1</sup> SR 916.443.10

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

8. April 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova